

Beitragsordnung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 73. Bayerische Ärztetag hat am 25. Oktober 2014 folgende Änderungen der Beitragsordnung in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 12. Oktober 2008 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2008, Seite 789), beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 30. Oktober 2014, G32b-G8507.24-2008/1-6, die Änderungen genehmigt.

I.

1.
In § 1 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Beitragspflicht“ folgender Halbsatz angefügt:
„, vorausgesetzt, dass in der ärztlichen Berufsvertretung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland keine Mitgliedschaft mehr besteht.“

2.

a) In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „0,33“ durch die Zahl „0,38“ ersetzt.

b) In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Besteht eine weitere Mitgliedschaft in der ärztlichen Berufsvertretung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland fort, sind für die Beitragsbemessung ausschließlich die im Zuständigkeitsbereich im Bemessungsjahr erzielten Einkünfte zugrunde zu legen.“

c) In § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird der Betrag „5.000,00 €“ durch die Zahl „4.250,00 €“ ersetzt.

d) In § 3 Abs. 2 wird folgender Punkt 3 angefügt:
„3. a) im Beitragsjahr die Mitgliedschaft begründen, wenn eine weitere Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 Satz 3 besteht und
b) bei Fortbestehen der Mitgliedschaft

gemäß Abs. 1 Satz 3 im auf das Beitragsjahr folgenden Jahr.“

e) In § 3 Abs. 3 wird der Betrag von „5.000,00 €“ durch den Betrag von „7.500,00 €“ ersetzt.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Weiden, den 25. Oktober 2014

Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Ausgefertigt, München, den 10. November 2014

Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Berufsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 73. Bayerische Ärztetag hat am 25. Oktober 2014 folgende Änderungen der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2012 („Bayerisches Ärzteblatt“ 3/2012, Seite 95 und Spezial 1/2012) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 30. Oktober 2014, G32b-G8502-2011/2-7, die Änderungen genehmigt.

I.

Entschließungsantrag Nr. 5/1:
In Kapitel D wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„Nr. 1
In-vitro-Fertilisation, Embryotransfer

(1) Die künstliche Befruchtung einer Eizelle außerhalb des Mutterleibes und die anschließende Einführung des Embryos in die Gebärmutter oder die Einbringung von Gameten oder Embryonen in den Eileiter der Frau sind als Maßnahme zur Behandlung der Sterilität ärztliche Tätigkeiten und nur nach Maßgabe des § 13 zulässig. Die Verwendung fremder Eizellen (Eizellenspende) ist bei Einsatz dieser Verfahren verboten.

(2) Der Arzt ist verpflichtet, die anonymisierten Daten der Ergebnisse seiner Behandlungsmaßnahmen nach Maßgabe der von den Landesärztekammern gemeinsam getragenen Arbeitsgemeinschaft zur Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin (Arge QS Repro) dieser zu melden.“

„Ärztliche Berufsausübung umfasst nicht nur die Behandlung von Patienten, sondern jede ärztliche Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden.“

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Weiden, den 25. Oktober 2014

Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Ausgefertigt, München, den 10. November 2014

Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Entschließungsantrag Nr. 5/2:
In § 1 wird folgender Absatz 3 eingefügt: